Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/825

18. 06. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 [2]), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4 letzter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden für Sommerbirnen, Tomaten, Gurken, Tafeltrauben und Pfirsiche die Notierungen der Erzeugnisse aus der Gemeinschaft auch für die Berechnung der Einfuhrpreise herangezogen, wenn die Einfuhren erhebliche Mengen umfassen und die auf den repräsentativen Märkten vermarkteten Mengen im Vergleich zu den Gesamteinfuhren unbedeutend sind.

Die Untersuchung des Einfuhrvolumens aus Drittländern in den letzten Jahren zeigt, daß diese Einfuhren während eines bestimmten Teils des Wirtschaftsjahres erhebliche Mengen umfassen und daß für jedes Erzeugnis dieser Zeitraum festzusetzen ist.

Es ist notwendig, für jedes Herkunftsland den Mindestprozentsatz der auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vermarkteten Mengen im Vergleich zu dem im Laufe eines bestimmten Zeitraums eingeführten Gesamtmengen festzusetzen.

Es erscheint zweckmäßig, die während eines bestimmten Zeitraums berechneten Notierungen der Erzeugnisse aus der Gemeinschaft heranzuziehen, um zu vermeiden, daß die Maßnahmen bei der Einfuhr durch die auf den Erzeugermärkten festzustellenden täglichen Preisschwankungen beeinflußt werden.

Es ist notwendig, die Methode zur Berechnung der Notierung der Erzeugnisse aus der Gemeinschaft festzulegen; an den auf der Stufe der Erzeugermärkte festgestellten Notierungen der Erzeugnisse aus der Gemeinschaft sind die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen, damit sie mit denen der auf den repräsentativen Einfuhrmärkten festgestellten eingeführten Erzeugnisse vergleichbar sind.

Es sind die Bedingungen, unter denen die Notierungen der Erzeugnisse aus der Gemeinschaft für die Berechnung des Einfuhrpreises herangezogen werden, zu bestimmen; mit Rücksicht auf das verfolgte Ziel können diese Notierungen nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie vor allem unter dem Referenzpreis liegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in Artikel 24 Absatz 4 erster Gedankenstrich genannte Bedingung gilt in den im Anhang festgelegten Zeiträumen als erfüllt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 20. Mai 1972, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 147

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

2. Die in Artikel 24 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich genannte Bedingung gilt für ein bestimmtes Herkunftsland als erfüllt, wenn die auf sämtlichen repräsentativen Einfuhrmärkten vermarkteten Mengen während eines Zeitraums von 7 aufeinanderfolgenden Tagen von Freitag bis Donnerstag der darauffolgenden Woche weniger als 40 % der eingeführten Mengen ausmachen.

3. Vorbehaltlich der in den vorangehenden Absätzen genannten Bedingungen wird die Notierung der Erzeugnisse aus der Gemeinschaft nur dann für die Berechnung des Einfuhrpreises herangezogen, wenn diese gemäß Artikel 2 ermittelte Notierung während des in Absatz 2 genannten gleichen Zeitraums von 7 Tagen unter dem Referenzpreis liegt.

Artikel 2

Die Notierung der Erzeugnisse aus der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 ist gleich dem arithmetischen Mittel der täglichen Notierungen, die während des in diesem Artikel genannten Zeitraums festgestellt wurden, erhöht um einen Betrag, der dem als Beförderungskosten für die Berechnung der Referenzpreise zugrundegelegten Betrag entspricht.

Die tägliche Notierung ist gleich dem arithmetischen Mittel der auf sämtlichen für die Festsetzung der Referenzpreise berücksichtigten repräsentativen Erzeugermärkten festgestellten durchschnittlichen Notierungen für inländische Erzeugnisse, die die gleichen Merkmale aufweisen wie die für die Festsetzung der Referenzpreise herangezogenen Erzeugnisse. In dem Fall jedoch, in dem sich für einen bestimmten Markt die festgestellten Notierungen auf Erzeugnisse beziehen, für die ein anderes Anbauverfahren angewandt wurde wie für die zur Festsetzung der Referenzpreise berücksichtigten Erzeugnisse, werden diese Notierungen zur Berechnung der durchschnittlichen Notierung durch Koeffizienten berichtigt, die für die Berechnung des Einfuhrpreises dieser Art von Erzeugnissen in den Verordnungen zur Festsetzung der Referenzpreise vorgesehen sind.

Artikel 3

1. Wenn für ein bestimmtes Erzeugnis und für ein bestimmtes Herkunftsland die in Artikel 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, ist der Einfuhrpreis für das betreffende Herkunftsland gleich:

   a) dem arithmetischen Mittel zwischen dem Einfuhrpreis des eingeführten Erzeugnisses, berechnet gemäß den Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und der Notierung des Erzeugnisses aus der Gemeinschaft, berechnet gemäß Artikel 2, vorausgesetzt, daß sie:

      — unter dem vorgenannten Einfuhrpreis und

      — unter dem am betreffenden Tag geltenden Referenzpreis liegt;

   b) dem Einfuhrpreis des in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten eingeführten Erzeugnisses, wenn die Notierung des Erzeugnisses aus der Gemeinschaft höher liegt;

   c) der Notierung des Erzeugnisses aus der Gemeinschaft, berechnet gemäß den Bestimmungen des Artikels 2, wenn sie unter dem am betreffenden Tag geltenden Referenzpreis liegt und wenn die Notierungen des eingeführten Erzeugnisses nicht verfügbar sind.

2. Die Bestimmungen des Absatz 1 finden von dem Freitag an Anwendung, der auf den in Artikel 1 genannten Zeitraum von sieben Tagen folgt.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 18. Juni 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ve 19/73.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Mai 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anlage

Zeiträume, in deren Verlauf die Einfuhren erhebliche Mengen umfassen

Pfirsische	vom 1. Juli bis 31. August
Gurken	vom 1. Februar bis 30. Juni und vom 1. bis 30. November
Tomaten	vom 1. April bis 31. Juli und vom 1. Oktober bis 20. Dezember
Tafeltrauben	vom 1. August bis 20. November
Sommerbirnen	vom 1. Juli bis 31. August

Begründung

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden für Sommerbirnen, Tomaten, Gurken, Tafeltrauben und Pfirsiche die Notierungen der Erzeugnisse aus der Gemeinschaft auch für die Berechnung der Einfuhrpreise herangezogen, wenn die Einfuhren dieser Erzeugnisse erhebliche Mengen umfassen und die auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vermarkteten Mengen im Vergleich zu den Gesamteinfuhren unbedeutend sind.

Diese im November 1972 bei der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 angenommene Bestimmung muß zu Beginn des Wirtschaftsjahres für jedes der betreffenden Erzeugnisse Anwendung finden. Zweck dieses Entwurfs eines Vorschlags für eine Verordnung ist es, die allgemeinen Einzelheiten der Anwendung des Artikels 24 Absatz 4 der vorgenannten Verordnung festzulegen.

Diese Modalitäten erstrecken sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

— die Zeiträume, in denen diese Bestimmungen Anwendung finden und die den Zeiträumen entsprechen, in deren Verlauf die Einfuhren herkömmlicherweise erhebliche Mengen umfassen,

— die Festsetzung der auf den repräsentativen Märkten vermarkteten Mindestmengen, die im Vergleich zu den Gesamteinfuhren als erheblich angesehen werden können. In dieser Hinsicht kann angenommen werden, daß diese Mengen, wenn sie unter 40 % der Gesamteinfuhren liegen, keine ausreichende Kenntnis des Marktes der eingeführten Erzeugnisse zulassen,

— die Bedingungen, unter denen die Notierungen der Erzeugnisse aus der Gemeinschaft die Anwendung des Systems auslösen würden sowie die Bedingungen, unter denen diese Notierungen für die Berechnung der Einfuhrpreise herangezogen würden. Zu diesem Punkt wurde die Ansicht vertreten, daß diese Notierungen mit Rücksicht auf das verfolgte Ziel nur dann für die Berechnung des Einfuhrpreises herangezogen werden können, wenn sie vor allem unter dem Referenzpreis liegen.